

4164 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll der Reservefonds gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz mit 1.1.1992 Rechtspersönlichkeit und hinsichtlich der bisherigen Vertragsbediensteten der Arbeitsmarktverwaltung Arbeitgeberfunktion erhalten.

Dabei wurden die Bestimmungen über den Reservefonds geändert (siehe §§ 64 und 65 Arbeitslosenversicherungsgesetz), wobei die bisher geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Reservefonds in den neuen § 65, der die Rücklage regelt, übernommen wurden.

Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sieht vor, daß anstelle des bisherigen Begriffes "Reservefonds" nunmehr der Begriff "Fonds der Arbeitsmarktverwaltung" verwendet wird.

Die ursprünglich in der 50. ASVG-Novelle vorgesehene Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung wurde vom Plenum des Nationalrates im gegenständlichen Gesetzesbeschluß beschlossen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Erich Farthofer  
Berichterstatter

Therese Lukasser  
Stellv. Vorsitzende